

CDU Besatzungsverwaltung Freiburg-Kappel

Orts- und Besatzungsverwalter der CDU

Christoph Brender.

Kontakt Rathaus

Großtalstraße 45. 79117 Freiburg.

Telefon dienstlich: 0761 / 6 11 08-0.

E-Mail dienstlich: ov-kappel@stadt.freiburg.de.

Besatzungsverwaltung Freiburg-Kappel informiert

Hier auf dieser Seite finden Sie Informationen für Staatenlose, die in Ihrem Personalausweis den Eintrag „Deutsch“ gemäß § 5 EGBGB Abs. 2 i.V.m. dem Aufenthaltsgesetz und dem Übereinkommen über die Staatenlosen Art. 27, welches nur für Staatenlose und Ausländer gilt, vermerkt haben.

Diese Informationen richten sich an Personen, die als nicht nachgewiesene Deutsche gelten und durch einen eigenständig beantragten Personalausweis als Staatenlose international anerkannt wurden.

Der Status der Staatenlosigkeit wird durch den Personalausweis nach Artikel 27 des Übereinkommens über Staatenlose von 1954 belegt.

Nur Staatenlose haben einen Rechtsanspruch auf einen Personalausweis als international anerkanntes Identifikationsdokument für Staatenlose und somit Rechtlose.

Sie erhalten dieses Dokument für unseren Geschäftsbereich in der Besatzungsverwaltung mit der Bezeichnung Ortsverwaltung nach Beantragung in jeder Orts- bzw. Gemeindeverwaltung im gesamten Besatzungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Staatsangehörige ohne spezifische Staatszugehörigkeit
Dieser Begriff bezieht sich auf Personen, die keine nationale Staatsangehörigkeit besitzen oder deren Staatsangehörigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann. Diese Personen werden oft als Staatenlose bezeichnet.

Personalausweis mit dem Eintrag „Deutsch“
Der Personalausweis ist ein Dokument, das die Identität einer Person nachweist. Der Eintrag „Deutsch“ im Personalausweis kann für Staatenlose von Bedeutung sein, da er anzeigt, dass die Person in Deutschland lebt und dort anerkannt ist, auch wenn sie keine spezifische Staatsangehörigkeit hat.

§ 5 EGBGB Abs. 2

Der § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) regelt die rechtliche Situation von Personen, die in Deutschland leben, aber keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Absatz 2 stellt klar, dass Personen, die ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen können, den Gesetzen des Ortes, an dem sie leben, unterliegen. In Deutschland bedeutet dies, dass sie dem Besatzungsrecht der Alliierten unterworfen sind und daher nicht die gleichen Rechte und Pflichten haben wie deutsche Staatsangehörige, die einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzen.

Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz regelt die Einreise, den Aufenthalt und die Integration von Ausländern sowie von Staatenlosen, die durch einen Personalausweis ausgewiesen sind, in Deutschland.

Art. 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen

Dieses internationale Abkommen, das 1954 verabschiedet wurde, legt die Rechte von Staatenlosen fest. Artikel 27 bezieht sich auf die rechtliche Stellung von Staatenlosen und deren Zugang zu Rechten, die für die Integration in die Gesellschaft notwendig sind, einschließlich des Rechts auf Aufenthalt und Arbeit.

Eine Meldepflicht besteht nur für Ausländer und Staatenlose mit Personalausweis

Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 definiert, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deutsche Staatsangehörige, die im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises des Bundesverwaltungsamtes sind, unterliegen nicht der Meldepflicht, da sie nicht als Ausländer im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten.

Im Gegensatz dazu unterliegen Staatenlose und Ausländer, die in Deutschland leben, der Meldepflicht.

Staatenlose Personen haben einen speziellen rechtlichen Status und können einen Personalausweis besitzen, der den Eintrag „Deutsch“ enthält.

Dieser Eintrag weist darauf hin, dass ihnen lediglich geringe Rechte sowie ein Status als Staatenlose zuerkannt werden, der sich grundlegend von dem eines deutschen Staatsangehörigen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) aus dem Jahr 1913 unterscheidet.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass deutsche Staatsangehörige im Besitz eines Staatsangehörigkeitsausweises von der Meldepflicht befreit sind, während Staatenlose und Ausländer der Meldepflicht in vollem Umfang unterliegen, einschließlich der damit verbundenen Überwachungsmaßnahmen.

Informationen für Staatenlose mit Personalausweis

Staatsangehörige ohne spezifische Staatszugehörigkeit weisen sich durch einen Personalausweis mit dem Eintrag „Deutsch“ aus.

Gemäß § 5 EGBGB Abs. 2 und dem Aufenthaltsgesetz sowie Art. 27 des Übereinkommens über die Staatenlosen können Staatenlose damit in Deutschland leben und arbeiten.

Der Personalausweis dient in diesem Fall als Nachweis für den Staatenlosigkeitsstatus, der gemäß dem Übereinkommen über Staatenlose von 1954 anerkannt wird.

Art.27 lautet:

Personalausweise

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Dieser Eintrag ist wichtig, um Zugang zu sozialen Dienstleistungen, Bildung und anderen Rechten zu erhalten, die für Personen mit unklarem oder nicht dokumentierten Staatsstatus in Deutschland relevant sind.

„Ein Rechtsanspruch besteht für Staatenlose wegen der Undurchsetzbarkeit sowie vieler Verwaltungshindernisse jedoch nicht.

Staatenlose sind Rechtlose.

Wenn Sie spezifische Fragen zu Rechten, Verfahren oder Unterstützung für Staatenlose haben, da Sie sich freiwillig aufgrund Ihres Personalausweises in die Staatenlosigkeit begeben haben, können Sie sich direkt hier an unsere Ortsverwaltung sowie an jede Beratungsstelle für Ausländer und an alle Personenstandsbehörden wenden, da wir über Expertise im Bereich Personenstand und Aufenthaltsrecht verfügen.

Wir erteilen detailliertere Informationen und Unterstützung, die auf individuelle Situationen zugeschnitten sind.

By Christoph Brender